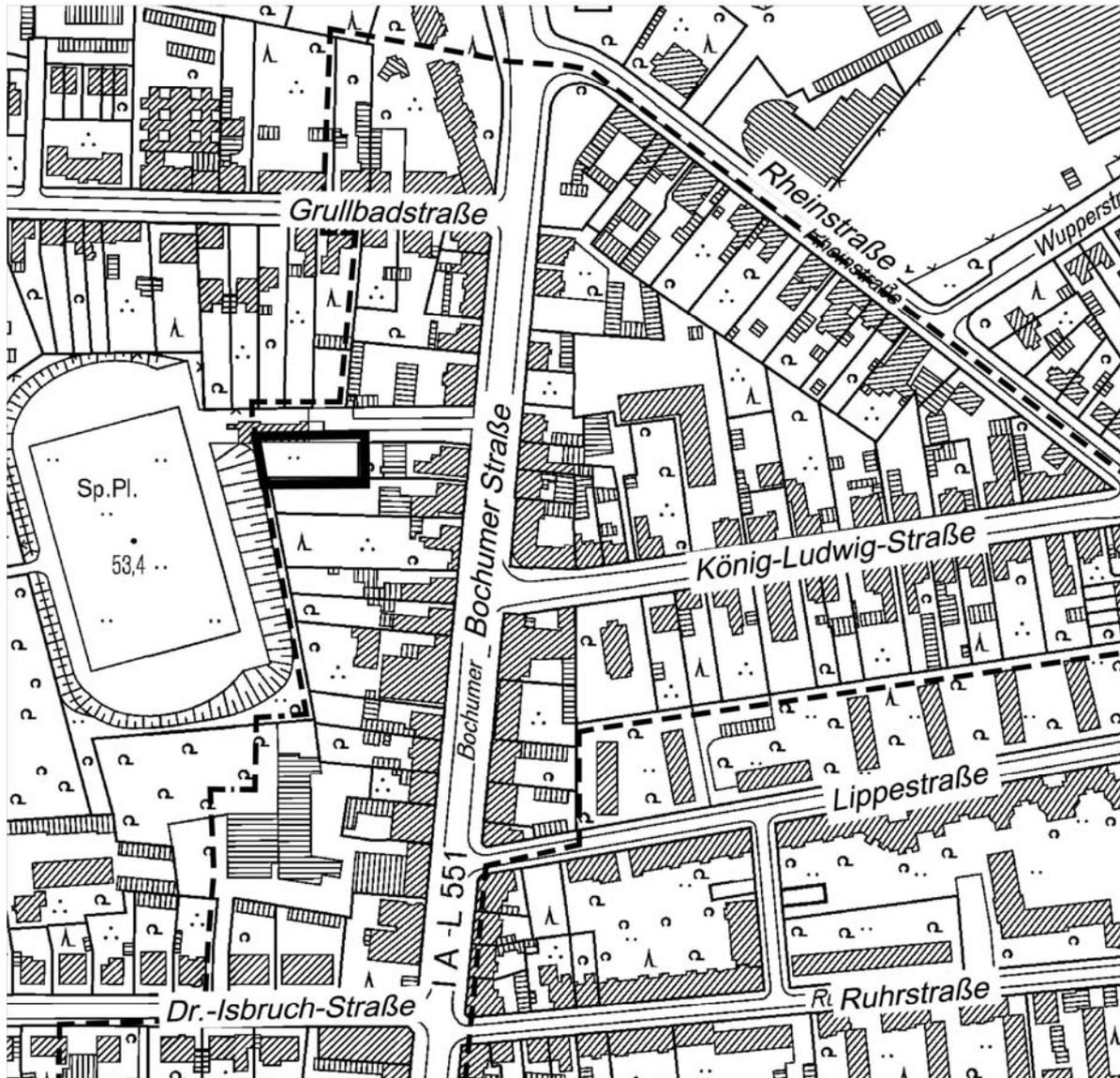




Stadt Recklinghausen

Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen -

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 186 - Bochumer Straße -
- 1. Änderung - Bochumer Straße / Grullbadstraße -
- vereinfachtes Verfahren -



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung - vereinfachtes Verfahren
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße -

1. Planinhalt und Planungsziel

Der am 27.08.1991 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 186 – Bochumer Straße – setzt westlich der Bochumer Straße Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO fest. Es handelt sich hierbei um einen sog. einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB, der lediglich die Art der Nutzung regelt.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt nunmehr auf dem Grundstück Flur 545, Flurstück 338 westlich der Bochumer Straße/ Eintracht Stadion eine Spielfläche in der Größe von rd. 700 qm für Kinder bis zu fünfzehn Jahren anzulegen.

Der Spielflächenleitplan 2008-2013 der Stadt Recklinghausen weist für den Wohnbereich Süd einen dringenden Bedarf an zusätzlichen Spielflächen aus. Zur Zeit können nur 7,6 qm Spielfläche pro Kind angeboten werden. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des städtischen Durchschnittes (58,1%).

Der Stadtteil Süd ist gekennzeichnet durch eine hohe Bevölkerungsdichte bei gleichzeitig niedrigem Freiflächenanteil. Hinzu kommt eine erhebliche Verkehrsbelastung durch die stark befahrene Hauptverkehrsstraße, die auch eine Spielflächenansiedlung einschränkt. Der Anteil der hier lebenden Kinder ist im Vergleich zum Stadtgebiet überdurchschnittlich hoch.

Gerade auch im Umfeld der nördlichen Bochumer Straße, Tannenstraße und Grullbadstraße gibt es keine öffentliche Spielfläche. Deshalb bietet das Grundstück aufgrund seiner Lage hervorragende Möglichkeiten zur Anlage einer Spielfläche für die Altersgruppe der Kinder von 0-15 Jahren. In diesem Bereich leben ca. 300 Kinder in dieser Altersgruppe. Der Ausbau des Spielangebotes zielt auf den unmittelbaren bisher unversorgten Wohnbereich ab.

Das Grundstück ist von den umliegenden Straßen gut erreichbar. Die Erschließung des Spielplatzes erfolgt über den bereits nördlich des Grundstücks vorhandenen Weg, auch das Vereinsheim erschließt. Die Spielfläche liegt hinter der vorhandenen Bebauung entlang der Bochumer Straße und grenzt an den Sportplatz. Somit ist die Lärm- und Staubbelastung reduziert und die Kinder aus dem Wohngebiet finden hier eine grüne Oase im Stadtteil.

Da bereits alle Möglichkeiten der Verbesserung der Spielfächensituation ausgeschöpft sind, schafft die Anlage eines Spielplatzes langfristig eine Verbesserung der Lebenssituation der Familien mit Kindern im Stadtteil.

Vor dem Hintergrund der Unterversorgung mit Spielflächen kann die Herrichtung der Spielfläche aus Mitteln des Programms „Soziale Stadt Süd / Grullbad“ finanziert werden. Eine Genehmigung der Bezirksregierung ist bereits erfolgt.

Da es derzeit an den planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angeführten Maßnahmen fehlt, beantragte der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mit Schreiben vom 15.04.2011 die Änderung des Bebauungsplanes. Die vorgesehenen Änderungen stehen dabei nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen bzw. Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 186 und die sonstigen Bebauungsplanfestsetzungen in dem betreffenden Bereich bleiben von der Planänderung unberührt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist gewährleistet.

2. Planverfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 30.05.2011 die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Um den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, lagen die Planunterlagen der 1. Änderung - vereinfachtes Verfahren - des Bebauungsplanes Nr. 186 – Bochumer Straße - gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 22 vom 29.06.2011 in der Zeit vom 08.07.2011 bis 08.08.2011 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Da Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Kreis Recklinghausen) berührt werden könnten, wurde der Kreis Recklinghausen beteiligt.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung für das in Rede stehende Grundstück hat ergeben, dass aufgrund der Planung auf dem Grundstück keine Wirkmechanismen auf die Population planungsrelevanter Arten erkennbar sind. Die Lebensstätten von planungsrelevanten Arten werden daher nach aller Voraussicht durch die Planung nicht berührt. Auch finden sich in den vorliegenden Unterlagen keine entsprechenden konkreten Hinweise.

Während des o.g. Zeitraumes wurde ein Hinweis vom Kreis Recklinghausen - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gegeben, der mit folgendem Wortlaut in den textlichen Teil unter Punkt 3.5 Hinweise aufgenommen wurde:“ Aufgrund der Umnutzung in die sensible Nutzung „Kinderspielfläche“ innerhalb eines Mischgebietes ist der Oberboden, soweit keine Andeckung mit externem Bodenmaterial geplant ist, auf seinen Schadstoffgehalt zu untersuchen und mit den Prüfwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung abzugleichen. Gemäß Bodenschutzverordnung sind Bodenproben aus den Horizonten 0 – 10 cm und 10 – 35 cm zu entnehmen und auf die Parameter Schwermetalle plus Arsen, PAK, MKW und PCB zu untersuchen.“

Durch die Änderung nach der Offenlage wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass von einer erneuten Offenlage der Planunterlagen abgesehen werden konnte.

Recklinghausen, den 09.08.2011

Rapien
Leitender Städt. Baudirektor